

Antwort zur Anfrage Nr. 0347/2020 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Erörterungstermin geplante Bauschuttdeponie (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Inwieweit ist eine Verfüllung von Abfällen der Deponieklasse II mit einem geringeren Abstand zur bestehenden und zur künftigen Wohnbebauung geplant bzw. beantragt?

Antwort:

Die Deponieverordnung legt keinen Mindestabstand zwischen Deponien und Wohnbebauungen mehr fest, weil die Durchführung der gebotenen, umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung die weitaus zuverlässigere Methode darstellt, um in jedem Einzelfall festzustellen, ob der Schutzabstand im Sinne des Immissionsschutzrechts ausreichend ist. Im Fall der beantragten Deponie Laubenheim ist nach den Gutachten aus Sicht der Verwaltung davon auszugehen, dass ein ausreichender Schutzabstand gewährleistet ist bzw. die Planung einen umweltverträglichen Deponiebetrieb unter Berücksichtigung aller zu betrachtender Schutzgüter – insbesondere dem Schutz der menschlichen Gesundheit - vorsieht. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 dennoch beschlossen, dass die bestehende Wohnbebauung zu dem DK II-Abschnitt der Deponie einen Abstand von 360 Metern haben soll. Dieser Beschluss ist für die Verwaltung verbindlich und wird vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz umgesetzt werden. Daher ist gegenüber dem vorgenannten Beschluss des Stadtrats kein geringerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung geplant bzw. beantragt.

Der Abstand zwischen dem Deponiekörper der Klasse "DK II" zur Grenze des nächstgelegenen – sich zum Zeitpunkt des o. g. Stadtratsbeschlusses noch nicht im Bauleitplanverfahren befindlichen Neubaugebietes "Wohnquartier Hechtsheimer Höhe (He 130)" – realisierbaren Wohngebäudes beträgt ca. 270 m (zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches also ca. 240 m).

Im Planfeststellungsverfahren für die geplante Deponie wird das Wohnquartier "He 130" mitberücksichtigt. Sowohl die Ergebnisse des Staubgutachtens als auch des Lärmgutachtens bestätigen, dass der Abstand zwischen geplantem Wohnquartier und geplanter Deponie ausreichend und verträglich ist und die geplante Wohnnutzung im Bebauungsplan "He 130" festgesetzt werden kann. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes "He 130" auf Grundlage eines Rahmenplanes und eines darauf folgenden Wettbewerbsverfahrens hatten sich die Ortsbeiräte Hechtsheim und Weisenau, der Bau- und Sanierungsausschuss und der Stadtrat mit mehreren Beschlüssen in den Jahren 2016 bis 2018 (Rahmenplan, Städtebaulicher Wettbewerb, Bebauungsplanverfahren) ausgesprochen.

Bei der 2010 stillgelegten Deponie Budenheim betrug der geringste Abstand zum an die vorhandene Deponie herangerückten Wohngebiet ca. 120 m während der Betriebszeiten.

2. Ab welchem Zeitpunkt ist mit dem Start des in o.g. Ratsbeschluss festgehaltenen 15jährigen Verfüllungszeitraum zu rechnen, sofern die Deponie genehmigt wird?

Antwort:

Wenn der Planfeststellungsbeschluss vorliegt, müssen zunächst u. a. die baulichen Leistungen für die Untergrundertüchtigung sowie für die anschließende Basisabdichtung öffentlich ausgeschrieben und durchgeführt werden. Dies wird für den ersten Deponieabschnitt ca. zwei Jahre in Anspruch nehmen. Erst danach kann die Deponie in Betrieb gehen.

3. Nach wie viel Jahren wird die Verfüllung tatsächlich beendet sein?

Antwort:

Da auf der Deponie schwerpunktmäßig mineralische Bauabfälle entsorgt werden sollen, ist der Verfüllungszeitraum abhängig vom Abfallaufkommen im Baubereich der Einzugsgebiete Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen. Die derzeitige Planung sieht einen Verfüllungszeitraum von ca. 15-16 Jahren vor. In Abhängigkeit von der Baukonjunktur kann die Deponie aber auch früher oder später verfüllt sein. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wäre es für die Stadt Mainz mit Hinblick auf die langfristig weiterhin bestehenden Entsorgungsengpässe für nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle mangels ausreichender Deponiekapazitäten von Vorteil, wenn die Deponie Laubenheim auch über 15 Jahre hinaus Entsorgungssicherheit für die beantragten Abfallarten gewährleisten würde.

4. Wurde bei der Beantragung der Deponie seitens der Verwaltung die Ablagerung von Asbest nicht nur aus Eternit, sondern auch aus Bauschutt ausgeschlossen? Falls nicht, werden diese Abfälle verpackt angeliefert und vor der Einlagerung analysiert?

Antwort:

Gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 02.12.2015 wurden asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterial, das Asbest enthält, von der Deponierung ausgeschlossen.

5. Ist Schlacke aus der Hausmüllverbrennung ausgeschlossen?

Antwort:

Ja.

6. Wurden seitens der Verwaltung Abfälle für die Deponie gelistet, bzw. die Einlagerung beantragt, die derzeit nur in DK III oder in DK IV deponiert werden dürfen? (z. B. Filterstäube aus der Abgasreinigung)
Wenn ja, warum?

Antwort:

Nein, für alle beantragten Abfallschlüsselnummern gilt, dass die Abfälle nur dann auf der Deponie Laubenheim abgelagert werden dürfen, wenn die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, der Deponieverordnung für DK I- bzw. DK II-Deponien eingehalten werden.

7. Wurden seitens der Verwaltung Abfälle zur Deponierung beantragt, die nicht mineralisch sind? Beispielsweise Holz, Kunststoffe oder Klärschlamm?

Antwort:

Die Ablagerung unbehandelter, organischer, biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle auf Deponien ist in Deutschland seit dem Jahr 2005 verboten. Diese Abfälle können aber in geringen Mengen als Verunreinigungen z. B. in Abbruchabfällen enthalten sein. In der Deponieverordnung sind daher auch Zuordnungswerte für den organischen Anteil im Abfall festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen, wenn der Abfall deponiert werden soll. Darüber hinaus dürfen einige Abfälle wie z. B. mineralische Dämmmaterialien gemäß den zu berücksichtigten Technischen Regeln nur in Kunststofffolien oder Kunststoffgewebesäcken (Big Bags) staubdicht verpackt angenommen und deponiert werden.

8. Wird es zu der ebenfalls durch den o.g. Ratsbeschluss vorgesehenen Einschränkung kommen, dass Abfälle ausschließlich aus der Landeshauptstadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen angenommen werden sollen?
Wenn ja, wodurch wird dies garantiert?

Antwort:

Ja, die Herkunft der Abfälle ist im Rahmen des Annahmeverfahrens gemäß § 8 Deponieverordnung zu prüfen und zu dokumentieren. Als Eigentümer und Betreiber der zukünftigen Deponie Laubenheim wird die Stadt Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als dem Mainzer Stadtgebiet sowie dem Landkreis Mainz-Bingen nicht annehmen.

9. Wurden Abfallschlüssel für Abfälle beantragt, die nicht in Mainz oder Mainz-Bingen vorkommen? Z. B. Ölhaltige Bohrschlämme oder Abfälle von sulfidischen Erzen? Wenn ja, warum?

Antwort:

Mit Hinblick auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung des Deponie-Vorhabens wurde ursprünglich der für DK I- und DK II-Deponien in der Abfallwirtschaft allgemein übliche Abfallschlüssel-Katalog beantragt. Dadurch soll auch für Abfallarten, die u. U. erst in der Zukunft im Einzugsgebiet anfallen werden, Entsorgungssicherheit gewährleistet sein und die aufwändige nachträgliche behördliche Genehmigung von Abfallschlüsselnummern erspart werden.

Es sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich betont, dass die Abfallschlüsselnummer nicht allein darüber entscheidet, ob ein Abfall auf der Deponie abgelagert werden darf. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der Schadstoffgehalt in dem Abfall nicht die Zuordnungswerte / Grenzwerte überschreitet, die in der Deponieverordnung für die verschiedenen Deponieklassen festlegt sind.

10. Stimmt es, dass die beantragten Abfallmengen höher sind als das prognostizierte Abfallaufkommen an mineralischen Abfällen in Mainz und Mainz-Bingen?
Wenn ja, warum?

Antwort:

Nein, die beantragten Abfallmengen wurden vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz auf der Grundlage der Erfahrungswerte der Deponie Budenheim, der gestiegenen Bautätigkeit in Mainz und im Landkreis Mainz-Bingen sowie unter Berücksichtigung einer Studie des Landesamtes für Umwelt geschätzt.

11. Stimmt es, dass die Irrelevanzkriterien für manche Stoffe (z. B. Benzo(a)pyren) teilweise 200fach überschritten werden?

Antwort:

Obwohl das im Planfeststellungsantrag enthaltene Staubgutachten auf äußerst ungünstigen Annahmen (worst-case-Annahmen) basiert, die unter realen Betriebsbedingungen der Deponie so nicht zu erwarten sind, kommen die Berechnungen zu dem Ergebnis, dass alle Immissionswerte für Gesamtstaub sowie für die betrachteten Staubinhaltsstoffe weit unterhalb der rechtlich für den Immissionsschutz anzusetzenden Beurteilungswerte liegen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere der Schutz der menschlichen Gesundheit (inklusive Kindern), gemäß der TA Luft 2002 sowie der anderen herangezogenen Beurteilungskriterien (Entwurf der neuen TA Luft, 39. Bundesimmissionsschutzverordnung, Arbeitsplatzgrenzwerte, Bundesbodenschutzverordnung) sichergestellt ist.

Mainz, 19.03.2020

gez. Eder

Katrin Eder Beigeordnete